

Faktenblätter «Rentenalter-Initiativen AHV»

1. Regelung des Rentenalters heute
2. Stand der Diskussion ums Rentenalter
3. Finanzielle Situation und Perspektiven der AHV
4. Rentenalter und Arbeitsmarkt
5. Demografie und AHV
6. Wirtschaftswachstum entlastet AHV
7. Finanzielle Auswirkungen der Initiativen
8. Rücktrittsalter im internationalen Vergleich
9. Stellungnahme des Bundesrates

Stand: 17.10.2000

Regelung des Rentenalters heute

Ordentliches Rentenalter

Seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 liegt das **Rentenalter für Männer** unverändert bei 65 Jahren.

Das Rentenalter 65 galt im Jahre 1948 grundsätzlich auch für Frauen (der Anspruch auf eine Ehepaar-Rente entstand bereits, wenn der Mann 65, die Frau jedoch erst 60 Jahre alt war). 1957 wurde das Rentenalter der Frauen auf 63 Jahre und 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Mit der 10. AHV-Revision wird das **Rentenalter der Frauen** in einem ersten Schritt (im Jahr 2001) auf 63 Jahre und in einem zweiten Schritt (im Jahr 2005) auf 64 Jahre erhöht. In der beruflichen Vorsorge gilt für die Frauen weiterhin das ordentliche Rentenalter von 62 Jahren.

Somit sind die Frauen des Jahrgangs 1938 die letzten, die in diesem Jahr ihre AHV-Altersrente mit 62 Jahren – ohne Inkaufnahme einer Rentenkürzung – beziehen können.

Ab 2001 gilt:

Jahr	Rentenalter	Jahrgänge
2001-2004	63	1939-1941
ab 2005	64	1942 und jünger

Rentenaufschub

Die Altersrente kann um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Durch den Aufschub erhöht sich die Rente (auch über den Maximalbetrag hinaus). Diese Erhöhung – der Aufschubzuschlag – hängt von der Aufschubsdauer ab und entspricht minimal 5,2 % und maximal 31,5 % der aufgeschobenen Rente. 1999 haben 43'000 Frauen (mit 62) und 42'300 Männer (mit 65) das Rentenalter erreicht. Davon liessen 280 Männer und Frauen die Rente aufschieben.

Rentenvorbezug (vgl. Tabellen)


Mit der 10. AHV-Revision wurde der Rentenvorbezug ermöglicht. Wer seine Rente vorbezieht, muss lebenslang eine Kürzung in Kauf nehmen.

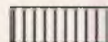
Frauen können ab dem Jahr 2001 ihre Rente mit 62 Jahren vorbeziehen. Frauen, die bis zum 31. Dezember 2009 vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, wird die Rente im Rahmen einer Übergangsregelung nur um 3,4 % pro Vorbezugsjahr gekürzt (statt 6,8 %).


Männer können ihre Rente seit 1997 ab dem 64. Altersjahr und ab 2001 mit 63 vorbeziehen. Ihre Rente wird generell mit dem vollen Kürzungssatz von 6,8 % pro Vorbezugsjahr gekürzt. 1999 haben 2'300 Männer die Rente vorbezo-gen.

Rentenvorbezug Frau


Jahrgang	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949
Rentenalter	62	62	62	62	63	63	63	64	64	64	64	64	64	64	64
Vorbezug mit 62 Jahren möglich					2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Vorbezug mit 63 Jahren möglich								2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012

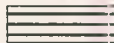
 Kürzung um 3,4 %

 Kürzung um 6,8 %

 Kürzung um 13,6 %
Rentenvorbezug Mann

Jahrgang	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939
Vorbezug mit 64 Jahren		1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Vorbezug mit 63 Jahren möglich							2001	2002

 Kürzung um 6,8 %

 Kürzung um 13,6 %
Auskünfte

- Alfons Berger, Vizedirektor, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 / 322 90 33, E-Mail: alfons.berger@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- Botschaft vom 5. März 1990 über die 10. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (BBI 1990 II 115 ff.)
- Botschaft vom 2. Februar 2000 über die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BBI 2000 1865 ff.)
- Soziale Sicherheit (CHSS), 5/1996, BSV
- 10. AHV-Revision kurz erklärt, Sie fragen - wir antworten, BSV, 1997

Stand der Diskussion ums Rentenalter

Vorschläge des Bundesrates für die 11. AHV-Revision

Der Bundesrat schlägt vor, mit der 11. AHV-Revision das **Rentenalter der Frauen im Jahr 2009 auf 65 Jahre** zu erhöhen. Gleichzeitig sieht er Verbesserungen beim flexiblen Rentenalter vor: Es soll ein auf sozialen Kriterien beruhender Ausgleich zur versicherungstechnischen Kürzung der vorbezogenen Renten realisiert werden. Deshalb gelten folgende Grundsätze beim Vorbezug der Altersrente:

- Wer ein tieferes Einkommen hat (viele Frauen), soll auch eine geringere Kürzung haben.
- Wer während der Vorbezugsdauer höhere Beiträge an die AHV einspart (Gutverdienende), dessen Rente soll stärker gekürzt werden.
- Wer die Rente weniger lang vorbezieht, soll von einer geringeren Kürzung profitieren können als derjenige, der den frühestmöglichen Vorbezugszeitpunkt wählt (keine soziale, sondern finanzielle Korrektur).

Vorgesehen ist der Vorbezug von maximal 36 ganzen Monatsrenten (entspricht 3 Jahren). Aber auch die halbe Rente kann während höchstens 6 Jahren (ab Alter 59) vorbezogen werden. Unter Anrechnung der Einsparungen von rund 400 Millionen Franken durch die schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen ist dieses Flexibilisierungsmodell für die AHV und IV zusammen kostenneutral ausgestaltet.

Die Möglichkeit des Rentenaufschubs um bis zu fünf Jahre (zwischen Alter 65 bis 70) wird beibehalten. Neu kann jedoch auch die halbe Rente aufgeschoben werden.

Tabelle 1: Kürzungssätze in %

Kürzung in % für ... Vorbezugsjahre

Einkommen für Rente	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
24'120.-	8.6	5.2	2.4
36'180.-	10.5	6.6	3.1
60'300.-	14.7	9.5	4.6
ab 72'361.-	16.8	11.0	5.4

Tabelle 1 zeigt die prozentualen Kürzungssätze in Abhängigkeit von Einkommen und Vorbezugsdauer. Wer z.B. ein rentenbildendes Einkommen von 36'180 Franken hat und die Rente ab dem 64. Altersjahr vorbezieht, muss eine Rentenkürzung um 3,1 % in Kauf nehmen. Wird die Rente bereits mit 62 Jahren bezogen, so beträgt die Kürzung insgesamt 10,5 %.

Tabelle 2: Gekürzte Rente in Franken

Rentenvorbezug im Alter von ... Jahren

Einkommen	65	64	63	62
24'120.-	1266.-	1234.-	1200.-	1157.-
36'180.-	1528.-	1481.-	1430.-	1368.-
60'300.-	1849.-	1764.-	1673.-	1577.-
72'361.-	2010.-	1901.-	1788.-	1672.-

Tabelle 2 zeigt den Betrag der gekürzten Monatsrente im Vergleich zur ungekürzten Rente beim Bezug mit 65 Jahren.

Frauen haben auch heute noch tiefere Einkommen als Männer. Aus diesem Grund werden die Renten von Frauen häufig weniger stark gekürzt werden als jene der Männer. Bei verheirateten Frauen gilt dies für die Zeit, in welcher der Ehemann noch keine Rente bezieht. Kommt das Splitting zur Anwendung (Teilung der Einkommen während der Ehe, wenn der Ehemann rentenberechtigt wird), gleichen sich die Einkommen und damit die Kürzungssätze an.

Ausblick auf die 12. AHV-Revision

Der Bundesrat hat sich im April dieses Jahres mit den längerfristigen Perspektiven der AHV bis 2025 befasst. Er hat dabei verschiedene Massnahmen auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite diskutiert, unter anderem auch die Frage des Rentenalters.

Da heute noch keine ausreichenden Erkenntnisse über die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Auswirkungen einer weiteren Erhöhung des Rentenalters im Rahmen der 12. AHV-Revision vorliegen, will der Bundesrat mit einem Forschungsprogramm zur längerfristigen Zukunft der Alterssicherung die erforderlichen Grundlagen beschaffen.

Auskünfte

- Alfons Berger, Vizedirektor, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 / 322 90 33, E-Mail: alfons.berger@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- Botschaft vom 2. Februar 2000 über die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BBl 2000 1865 ff.)
- Medienmitteilung zur 11. AHV-Revision vom 2. Februar 2000
- Soziale Sicherheit (CHSS), 5/1998, BSV

Finanzielle Situation und Perspektiven der AHV

Zusammenspiel Soziale Sicherheit und Wirtschaft

Soziale Sicherheit und wirtschaftliche Entwicklung stehen in einer engen Beziehung zueinander. Die Finanzierung der Sozialen Sicherheit kann nur mit einer funktionierenden Wirtschaft sichergestellt werden. Die stark exportorientierte Schweizer Wirtschaft muss sich in einem zunehmend kompetitiven internationalen Umfeld behaupten können. Im internationalen Vergleich ist die Position der Schweiz gegenüber den anderen OECD-Ländern nach wie vor günstig: Sie bewegt sich bei den Sozialausgaben im Mittelfeld. Berücksichtigt man allerdings, dass Länder mit einem höheren Bruttoinlandprodukt (BIP) in der Regel auch eine höhere Sozialleistungsquote aufweisen, liegt diese in der Schweiz auf einem unterdurchschnittlichen Niveau*. Staats-, Fiskal- und Verschuldungsquote der Schweiz sind im internationalen Vergleich tief**. Allerdings ist der Vorsprung kleiner geworden, weil in den letzten zehn Jahren in vielen Staaten die Belastung durch Steuern und Abgaben stabilisiert worden ist respektive langsamer gewachsen ist als in der Schweiz.

* Interdepartementale Arbeitsgruppe «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (IDA FiSo)» (1996), Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen. Bern: BSV, S. 88f.

** OECD 1998. Statistiques des recettes publiques des pays membres de l'OCDE, Paris 1998 und OECD 1999. Perspectives économiques de l'OCDE, Paris, juin 1999.

Das Schweizerische System der Sozialen Sicherheit fördert die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stabilität und leistet einen entscheidenden Beitrag zum sozialen Frieden in der Schweiz. Das schweizerische System der Sozialen Sicherheit ist damit auch ein wichtiger Standortvorteil für die schweizerische Wirtschaft. Ferner bewirkt die mit den Sozialversicherungen verbundene Umverteilung einen Transfer finanzieller Mittel zu Haushalten mit tieferen Einkommen. Diese verwenden einen grösseren Anteil ihres Einkommens für den Konsum. In wirtschaftlich angespannten Zeiten stützen Sozialleistungen den Konsum und wirken sich daher positiv aus.

Entwicklung des finanziellen Mehrbedarfs der Sozialversicherungen bis 2025

Bis zum Jahr 2010 steigt der Finanzierungsbedarf für alle Sozialversicherungen von heute 83 auf schätzungsweise 100 Milliarden Franken. Durch den Anstieg der Einnahmen im Rahmen des wirtschaftlichen Wachstums werden 8 Milliarden gedeckt. Es verbleibt ein Mehrbedarf von 9 Milliarden Franken. Dieser geschätzte Mehrbedarf entspricht 3,4 Mehrwertsteuer-Äquivalenzprozentpunkten.

Ein Ausblick auf das Jahr 2025 zeigt, dass mit einem weiteren Anstieg des Bedarfs zu rechnen ist, wobei die demografische Entwicklung eine besondere Herausforderung darstellt. Dieser Mehrbedarf wird auf einen Gegenwert von 5,5 Mehrwertsteuer-Äquivalentprozentpunkte geschätzt (unter der Annahme, dass das Wirtschaftswachstum ab dem Jahr 2010 durchschnittlich noch 0,7 Prozent beträgt und dass ab diesem Zeitpunkt keine Änderungen am Leistungssystem mehr vorgenommen werden).

Mehrbedarf in Mehrwertsteuer-Äquivalentprozentpunkten

	AHV	IV	EL	EO	BV	UV	KV	FZ*	ALV	Total
Bedarf 2000	11.1	3.5	0.9	0.3	5.4	1.8	6.4	1.8	2.1	33.4
Mehrbedarf 2000–2010	1.2	0.6	0.1	0.0	0.1	0.0	1.5	-0.1	0.0	3.4
Bedarf 2010	12.3	4.1	1.0	0.4	5.5	1.8	7.9	1.7	2.1	36.8
Mehrbedarf 2010–2025	3.1	0.3	0.2	0.0	-0.1	0.0	2.0	0.0	0.0	5.5

*Familienzulagen

Die Darstellung in der Tabelle erfolgt in Mehrwertsteuer-Äquivalenzprozentpunkten, um über eine gemeinsame Vergleichsbasis für alle Sozialversicherungszweige zu verfügen. Dies bedeutet nicht, dass zur Deckung des Finanzierungsbedarfs zwangsläufig die Mehrwertsteuer eingesetzt wird. Es

werden für jede Sozialversicherung verschiedene Finanzierungsquellen und Sparmassnahmen in Betracht gezogen werden müssen.

Massnahmen zur Konsolidierung der AHV/IV im Rahmen der 11. AHV-Revision

Die finanzielle Konsolidierung der AHV/IV bis 2010 soll mittels schrittweiser Erhöhung der Mehrwertsteuer um total maximal 2,5 Prozentpunkte erreicht werden (max. 1,5 % für die AHV, 1 % für die IV); ferner tragen Mehreinnahmen im Beitragsbereich und Einsparungen bei den Leistungen in erheblichem Ausmass zur Konsolidierung bei:

- Erhöhung des Beitragssatzes der Selbständigerwerbenden: 63 Mio. Mehreinnahmen
- Aufhebung des Freibetrags auf den Beiträgen erwerbstätiger RentnerInnen: 202 Mio. Mehreinnahmen
- Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre: 400 Mio. Einsparungen
- Anpassungen bei den Witwenrenten: 786 Mio. Einsparungen
- Verlangsamung des Rhythmus der Rentenanpassungen: 150 Mio. Einsparungen.

Die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die Verbesserung des flexiblen Rentenalters sind insgesamt kostenneutral ausgestaltet. Das Massnahmenpaket im Beitrags- und Leistungsbereich entlastet AHV und IV um 1,2 Milliarden Franken jährlich.

Auskünfte

- Alfons Berger, Vizedirektor, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 / 322 90 33, E-Mail: alfons.berger@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- Botschaft über die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die langfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 2. Februar 2000 (BBI 2000 1865 ff.)
- Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2000, BSV, 2000

Rentenalter und Arbeitsmarkt

Sinkende Erwerbsquote der älteren Personen

Je länger desto weniger arbeiten ältere Personen bis zum gesetzlichen Rentenalter. Die Erwerbsquote geht in den letzten Jahren vor der Pensionierung stark zurück. Dies zeigt eine Auswertung der individuellen Konten der AHV für das Jahr 1997:

Bei den Männern sinkt die Erwerbsquote von 96 % im Alter 55 bis auf 62 % im Alter 64, wobei der Rückgang kurz vor dem Rentenalter besonders ausgeprägt ist. Der Rückgang findet in erster Linie bei den Arbeitnehmern statt, während der Anteil der Selbständigerwerbenden praktisch stabil bleibt. Vor der Pensionierung sind rund 24 % nicht mehr erwerbstätig, ohne eine Invalidenrente zu beziehen. Auch bei den Frauen geht die Erwerbsquote von 70 % im Alter 52 auf 45 % im Alter 61 stark zurück. Der Anteil der Selbständigerwerbenden ist dabei viel kleiner als bei den Männern.

Die relativ tiefe Erwerbsquote im Alter 64 weist auf die grosse Bedeutung der beruflichen Vorsorge hin, die mit überobligatorischen Regelungen frühere Pensionierungen ermöglicht, wobei sehr oft anstelle der noch fehlenden AHV-Rente eine Überbrückungsrente bezahlt wird.

Arbeitslosigkeit älterer Personen

Die Arbeitslosenquote älterer Personen weicht nicht stark vom Mittelwert ab. In einzelnen Branchen sind die älteren Arbeitslosen aber übervertreten (Hoch- und Tiefbau, Elektrotechnik, grafisches Gewerbe sowie Leder- und Schuhindustrie).

Verlieren aber über 50jährige Arbeitnehmer/-innen die Stelle, ist ihr Risiko langzeitarbeitslos zu werden überdurchschnittlich hoch. Das Aussteuerungsrisiko ist ebenfalls höher als bei den jüngeren Personen. Die Betroffenen laufen Gefahr, nach der Aussteuerung in der Arbeitslosenversicherung bis zum Erreichen des Rentenalters sozialhilfeabhängig zu werden, falls nicht eine finanziell genügend abgesicherte Frühpensionierung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und aus eigenen Ersparnissen möglich ist.

Invaliditätsrisiko

Die Wahrscheinlichkeit invalid zu werden nimmt mit steigendem Alter stark zu. Von den unmittelbar vor dem Rentenalter stehenden Männern erhalten über 20 % eine Invalidenrente. Bei den Frauen sind es rund 10 % (Angaben basierend auf Schweiz. Arbeitskräfte-Erhebung SAKE). Eine neue Studie aus dem Kanton Genf zeigt, dass das Invaliditätsrisiko in einem engen Zusammenhang mit dem beruflichen Status steht. Je höher dieser ist, desto tiefer liegt das Invaliditätsrisiko und umgekehrt.

Tabelle 1: Prozentsatz der Männer die zwischen 45 und 65 Jahren invalid geworden sind (nach beruflichem Status)

	Berufl. Status	Männer	IV-Fälle	in %
I	Freie u. wissenschaftl. Berufe	334	7	2,1 %
II	Direktoren, Techniker, etc.	785	66	8,4 %
III	Angestellte u. gleichwertige Stellung	1094	138	12,6 %
IV	Qualifizierte Arbeiter	1490	295	19,8 %
V	Teilweise u. nicht qualifizierte Arbeiter	547	139	25,4 %
	Total	4250	645	15,2 %

Quelle: Gubéran/Usel. Mortalité prématurée et invalidité selon la profession et la classe sociale à Genève.

Sterbensrisiko zwischen 45 und 65 Jahren

Die erwähnte Genfer Studie zeigt auf, dass auch das Risiko vor dem gesetzlichen Rentenalter zu sterben, vom beruflichen Status abhängt. Die Unterschiede sind zwar kleiner als beim Invaliditätsrisiko. Aber das Risiko vorzeitig zu sterben ist umso höher, je tiefer der berufliche Status liegt.

Tabelle 2: Sterblichkeitsraten von Männern zwischen 45 und 65 Jahren (nach beruflichem Status)

	Berufl. Status	Männer	Todesfälle	in %
I	Freie u. wissenschaftl. Berufe	340	45	13,2%
II	Direktoren, Techniker, etc.	818	123	15,0%
III	Angestellte u. gleichwertige Stellung	1160	188	16,2 %
IV	Qualifizierte Arbeiter	1612	285	17,7 %
V	Teilweise u. nicht qualifizierte Arbeiter	589	121	20,5 %
	Total	4519	762	16,9 %

Quelle: Gubéran/Usel. Mortalité prématurée et invalidité selon la profession et la classe sociale à Genève.

Auskünfte

- Alfons Berger, Vizedirektor, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 / 322 90 33, E-Mail: alfons.berger@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- Botschaft über die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 2. Februar 2000 (BBl 2000 1865 ff.)
- Gubéran/Usel. Mortalité prématurée et invalidité selon la profession et la classe sociale à Genève. Département de l'économie, de l'emploi et des affaires extérieures. Office cantonal de l'inspection et des relations du travail

Demografie und AHV

Das Verhältnis zwischen der Anzahl Rentenbezüger/-innen und der Anzahl Beitragszahlender spielt für das finanzielle Gleichgewicht der AHV eine zentrale Rolle.

Denn: **Die Finanzierung der AHV basiert auf dem Umlageverfahren.** Dies bedeutet, dass die heutigen Ausgaben der AHV – vorwiegend Renten – mit den heutigen Einnahmen finanziert werden. Es handelt sich vor allem um die **Beiträge der Arbeitnehmenden und der Selbständigerwerbenden**, neben den **Beiträgen der öffentlichen Hand** und den **Mehrwertsteuereinnahmen** (seit 1999).

Gemäss Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz* wird sich das Verhältnis zwischen Rentner/-innen und Beitragszahlenden für die AHV ungünstig entwickeln. Folgende Ursachen sind dafür verantwortlich:

1. Die Anzahl der Rentner/-innen nimmt zu: Die bevölkerungsstarken Nachkriegsgenerationen ("Babyboom", Einwanderung) erreichen das Ende ihres Berufslebens.
2. Geburtenrückgang: Heute entfallen 148 Geburten auf 100 Frauen. Diese Geburtenhäufigkeit liegt unterhalb der Schwelle, die eine Erneuerung der Generationen ermöglicht.
3. Zunahme der Lebenserwartung der Rentner/-innen: Dank der medizinischen Fortschritte und der Gesundheitsprävention steigt die durchschnittliche Lebenserwartung, insbesondere auch der älteren Personen.

* Szenario "Trend", in: Die Bevölkerungsszenarien für die Schweiz 1995-2050. Bundesamt für Statistik, Bern 1996

Tabelle 1: Lebenserwartung in Jahren der 65-jährigen Männer und Frauen

Jahr	Männer	Frauen
1950	12.4	14.0
1995	16.0	20.5
2010	17.5	22.25
2025	19.0	23.5

Tabelle 2: Anzahl Beitragszahlende pro rentenberechtigter Person

2000:	4.0
2010:	3.5
2020:	2.8

Ab dem Jahr 2035 dürfte sich das Verhältnis von Personen im Rentenalter und erwerbstätigen Personen stabilisieren. Für die AHV bedeutet die steigende Lebenserwartung, dass sie im Jahre 2010 für jeden rentenberechtigten Mann im Durchschnitt fünf Jahresrenten mehr finanzieren muss als 1950. Für die rentenberechtigten Frauen sind es über acht Jahresrenten.

In den kommenden Jahrzehnten wird die AHV nicht nur für eine durchschnittlich **längere Bezugsdauer** Renten auszahlen müssen, sondern sie muss auch jedes Jahr **mehr neue Renten** entrichten. Bis 2010 ist mit einer leichten Zunahme, ab 2015 mit einer leichten Abnahme der Anzahl aktiver Beitragszahlender zu rechnen; der Bestand der jungen Generation nimmt tendenziell ab. Diese Entwicklung kann wahrscheinlich nicht durch erhöhte Einwanderung und die tendenziell höhere Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt kompensiert werden. Bei sämtlichen Bevölkerungsszenarien muss daher mit einer für die Finanzierung der AHV ungünstigen demografischen Entwicklung gerechnet werden.

Die demografische Entwicklung ist für die Entwicklung der Ausgaben der AHV ausschlaggebend. Wie hoch der tatsächliche Finanzierungsbedarf sein wird, hängt aber auch von der Entwicklung der Einnahmen ab. Diese stehen in einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung.

Auskünfte

- Alfons Berger, Vizedirektor, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 / 322 90 33, E-Mail: alfons.berger@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- Botschaft über die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 2. Februar 2000 (BBl 2000 1865 ff.)

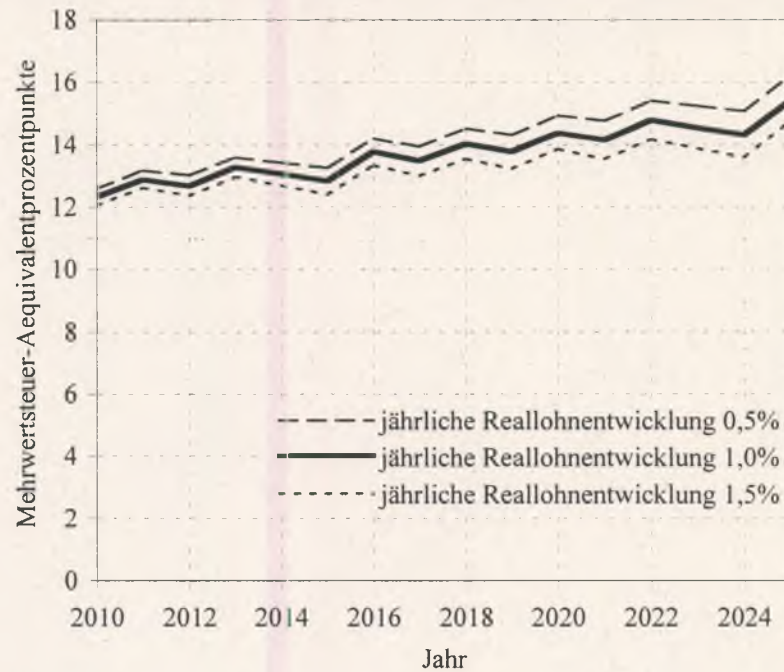
Wirtschaftswachstum entlastet AHV

Während die demografische Entwicklung für das Wachstum der Ausgaben der AHV verantwortlich ist, wird die Einnahmenseite wesentlich durch das wirtschaftliche Wachstum bestimmt. Die wirtschaftliche Entwicklung hat also einen beträchtlichen Einfluss auf die finanzielle Lage der AHV. Die wirtschaftlichen Schwankungen beeinflussen die Einnahmen der AHV stärker und rascher als ihre Ausgaben. Dies erklärt sich durch den Umstand, dass sich die Wirtschaftsaktivität direkt auf die Entwicklung der Löhne und der Beschäftigung auswirkt und damit auf die beitragspflichtige Lohnsumme. Die Leistungen reagieren hingegen weniger stark auf die wirtschaftliche Entwicklung, da die neuen Renten auf dem Einkommen des gesamten Erwerbslebens basieren (die letzten Jahre spielen damit nur eine untergeordnete Rolle) und weil die laufenden Renten mittels eines Mischindex angepasst werden.*

Die wirtschaftliche Entwicklung übt also einen wesentlichen Einfluss auf die AHV-Finzen aus. Gleichzeitig stellt sie bei den vorausschauenden Berechnungen des AHV-Finanzhaushalts den grössten Unsicherheitsfaktor dar. Für die Berechnungen des AHV-Finanzhaushalts müssen daher – möglichst realistische – Annahmen betreffend Lohn- und Preisentwicklung getroffen werden. Für den AHV-Finanzhaushalt bis 2010, wie er in der Botschaft zur 11. AHV-Revision dargelegt wird, gelten folgende Annahmen:

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung in %				
Jahr	1999	2000	2001 bis 2003	ab 2004
Lohn	0,3	1,5	2,25	3,5
Preis	0,75	1,25	2,0	2,5

Je längerfristig die Prognosen sind, desto grösser ist auch die Unsicherheit in Bezug auf das Reallohnwachstum. Wie vorsichtig man mit den Prognosen sein muss, zeigt folgendes Rechenbeispiel (siehe auch Grafik). Geht man für die Jahre 2010 bis 2025 von einem jährlichen Reallohnwachstum von 1 % aus, so beträgt der Finanzierungsmehrbedarf der AHV 3,1 Mehrwertsteuer-Äquivalentpunkte. Nimmt man hingegen ein Reallohnwachstum von 1,5 % an, so beläuft sich der Mehrbedarf auf 2,7 Mehrwertsteuer-Äquivalentpunkte. Ausgehend von einem Reallohnwachstum von nur 0,5 % erreicht der Finanzierungsmehrbedarf der AHV 3,6 Mehrwertsteuer-Äquivalentpunkte.

Gesamter Finanzierungsbedarf der AHV, ausgedrückt in Mehrwertsteuer-Äquivalentprozentpunkten

Auch wenn man für die nächsten Jahre von einem günstigen Wirtschaftswachstum ausgeht, bleiben Massnahmen zur längerfristigen finanziellen Konsolidierung der AHV notwendig.

*Die Renten werden gemäss Mischindex der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Dabei berücksichtigt der Mischindex die eingetretene Lohn- und Preisentwicklung je zur Hälfte. Wenn z.B. die Löhne um 4% und die Preise um 2% gestiegen sind, so werden die Renten um 3% erhöht.

Auskünfte

- Alfons Berger, Vizedirektor, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 / 322 90 33
E-Mail: alfons.berger@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- Botschaft vom 2. Februar 2000 über die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BBl 2000 1865 ff.)

Finanzielle Auswirkungen der Initiativen

Auswirkungen auf die AHV

Die Ruhestandsrente steht Frauen und Männern bei Erwerbsaufgabe ab dem 62. Altersjahr zu. Im Gesetz soll geregelt werden, wann der Rentenanspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht. Wir gehen von der Annahme aus, dass ab Alter 65 Männer und Frauen der bedingungslose Rentenanspruch zusteht. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte in der Schweiz mussten Annahmen bezüglich der Bezugsquoten getroffen werden. Dabei kann man sich auf Erfahrungswerte im Ausland stützen. Die unterstellten Bezugsquoten der erwerbstätigen Männer und jene aller Frauen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Angenommene Bezugsquoten der Ruhestandsrente, Prozentschätzungen

Alter	Männer	Frauen
62	30 %	75 %
63	50 %	80 %
64	70 %	85 %

Lesehilfe: Es wird erwartet, dass von einem Männerjahrgang 30 % die Rente mit 62 beziehen. Im Alter von 63 wären bereits 50 % dieses Jahrganges im Ruhestand, im Alter von 64 wären es 70 %. 30 % dieses Jahrganges beziehen ihre Rente erst mit 65. Die höheren Vorbezugsquoten der Frauen erklären sich aus dem Bedürfnis von Ehepaaren, die Rente gleichzeitig zu beziehen. Da die Ehemänner im Durchschnitt älter sind als ihre Frauen, beziehen diese die Altersrente häufig vor.

- Für das Jahr **2005** wird mit Mehrkosten von **2460 Millionen Franken** gerechnet. Darin enthalten sind Mehrausgaben von 2095 Millionen sowie Beitragsausfälle von 365 Millionen. 2041 Millionen gehen zu Lasten der AHV, 419 zu Lasten der öffentlichen Hand.
- Würden die Mehrkosten von 2460 Millionen Franken durch die Mehrwertsteuer ausgeglichen, so würde dies rund 1,1 MWSt-Prozentpunkte ausmachen.

Auswirkungen auf die Invalidenversicherung:

Bei Einführung der Ruhestandsrente würden ab Alter 62 keine Invalidenrenten mehr ausbezahlt. Die Ruhestandsrente hätte für die IV Einsparungen bei der Rentensumme von 550 Millionen Franken, aber auch einen Beitragsausfall von 60 Millionen Franken zur Folge. Gesamthaft beliefen sich die **Einsparungen** in der IV auf **490 Millionen Franken**, davon entfielen 215 Millionen Franken auf die Versicherung und 275 Millionen Franken auf die öffentliche Hand.

Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen:

Bei den Ergänzungsleistungen ergäben sich Mehrkosten von 13 Millionen Franken.

Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung:

Davon ausgehend, dass ab 62 Jahren keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung mehr ausgerichtet würden, aber auch die entsprechenden Beitragseinnahmen wegfallen würden, ergäben sich für die Arbeitslosenversicherung Einsparungen von insgesamt 365 Millionen Franken.

Finanzielle Auswirkungen für AHV/IV/EL/ALV (für 2005; gemäss Botschaft; in Mio. Franken)

Bereich	Mehr- (+) bzw. Minder- ausgaben (-)	Beitragsausfall	Total	Belastung für Versicherung	Belastung für öffentliche Hand
AHV	+ 2095	365	2 460	2 041	419
IV	- 550	60	- 490	- 215	- 275
EL	+ 13	--	13	--	13
AHV+IV+EL	+ 1 558	425	1 983	1 826	157
ALV	- 475	110	- 365	- 341	- 24
AHV+IV+EL+ALV	+ 1 083	535	1 618	1 485	133

Die Kostenschätzungen in der Tabelle beruhen auf den Preisen von 1997 und den Arbeitslosenquoten der 62- bis 64-jährigen im Januar 1996. Die aktuell tiefere Arbeitslosigkeit führt zu geringeren Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung.

Finanzielle Auswirkungen auf die zweite Säule:

- Für die berufliche Vorsorge insgesamt (also obligatorische und überobligatorische zusammen) lassen sich bei der vorhandenen Vielfalt von Pensionskassenreglementen die Auswirkungen auf die Beitragssumme nicht verlässlich beziffern.
- Die finanziellen Auswirkungen in der beruflichen Vorsorge würden sich zunächst auf der Beitragsseite zeigen. Grundsätzlich würden den Vorsorgeeinrichtungen weniger Beiträge (sowohl Sparbeiträge als auch Risikobeiträge) zufließen, wenn Versicherte ihre Altersleistungen vorzeitig beziehen. Werden dieselben Bezugsquoten wie in der AHV unterstellt (obwohl der Kreis der Versicherten der beruflichen Vorsorge nicht identisch ist mit jenem der AHV), so ergäben sich im Jahr 2005 in der **obligatorischen beruflichen Vorsorge Minderbeiträge von 430 Millionen Franken** (Rentenalter 65, zu heutigen Preisen).
- Es ist zu beachten, dass vorzeitige Altersrücktritte dem Arbeitsmarkt Arbeitskräfte entziehen. Ein Entzug von Arbeitskräften kann jedoch durch neue Arbeitskräfte aufgewogen werden. Da zusätzliche Arbeitskräfte auch wieder Beiträge bezahlen, könnten die angegebenen Minderbeiträge deutlich relativiert werden.
- Im Falle der Risikoleistungen (Leistungen bei Tod oder Invalidität der versicherten Person) ergäben sich kaum Auswirkungen. Für Altersleistungen und davon abgeleitete Leistungen wäre im Falle des Vorbezuges mit Kürzungen zu rechnen, die einerseits auf die längere Rentenbezugsdauer und andererseits auf die kürzere Beitragsdauer zurückzuführen wären. Über die **Entlastung** der zweiten Säule **auf der Leistungsseite**, insbesondere bei den Überbrückungsrenten, können keine aussagekräftigen Angaben gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund:

Die Realisierung der Initiativen würde für den Bund **Mehrausgaben** bei den Sozialversicherungen von **129 Millionen Franken** bewirken, die sich folgendermassen zusammensetzen: AHV: + 356 Millionen, EL: + 3 Millionen, IV: – 206 Millionen, Arbeitslosenversicherung: – 24 Millionen. Aufgrund der veränderten finanziellen Situation der Personen, die ihre Rente vorzeitig beziehen, wäre bei der direkten Bundessteuer mit **Ausfällen** zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen für die Kantone:

Die Kantone könnten mit **Einsparungen** von **4 Millionen Franken** rechnen (Mehrkosten für die AHV von 63 Millionen Franken, für die EL von 10 Millionen Franken und Einsparungen bei der IV von 69 Millionen Franken und der Sozialhilfe von 8 Millionen Franken). Die **Steuerausfälle** für die Kantone dürften sich auf 90 Millionen Franken belaufen.

Auskünfte

- Werner Gredig, Sektionschef, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 / 322 91 10, E-Mail: werner.gredig@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- Botschaft zu den Volksinitiativen "für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen" und "für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann", 15.12.1997 (BBI 1998 1175 ff.)

Rücktrittsalter im internationalen Vergleich

Aktuelles Rentenalter (Stand 1.1.1999) oder mit Übergangsfristen zu erreichendes gesetzliches Rentenalter / Möglichkeiten zum Rentenvorbezug oder -aufschub (in der Regel Stand 1.1.1999)

Land	Männer	Frauen	Möglichkeit Rentenvorbezug / -aufschub (M=Männer; F=Frauen)
Österreich	65	60 ¹	M: 60, F: 55 / Aufschub unbegrenzt
Belgien	65	61 ²	60 Ruhestandsrente
Deutschland	65	65	60 vorzeitige Rente / Aufschub unbegrenzt
Dänemark	67	67	60 / 70
Spanien	65	65	60 / Aufschub unbegrenzt
Frankreich	60	60	Aufschub begrenzt
Griechenland	65	65	Vorbezug möglich
Irland	66	66	65 Ruhestandsrente
Italien	65 ³	60 ³	55 Ruhestandsrente / F: 65
Luxemburg	65	65	57 / 68
Niederlande	65	65	---
Norwegen	67	67	70 Aufschub
Finnland	65	65	60 vorbezogene Rente / Aufschub unbegrenzt
Portugal	65	65	55-60 / ---
Grossbritannien	65	60 ⁴	M: --- / 70 F: --- / 65
Schweden	65	65	60 / 70

¹ stufenweise Erhöhung auf 65 Jahre zwischen den Jahren 2019 und 2028

² stufenweise Erhöhung auf 65 Jahre bis 2009

³ erst im 2002

⁴ stufenweise Erhöhung von 60 auf 65 Jahre zwischen 2010 und 2020

Auskünfte

- Josef Doleschal, Sektionschef, Bundesamt für Sozialversicherung, Tel 031 / 322 90 45, E-Mail: josef.doleschal@bsv.admin.ch

Weiter Informationen

- MISSOC "test edition 1999", Europäische Kommission: MISSOC, Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Union

Stellungnahme des Bundesrates

Aus den Abstimmungserläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 26. November 2000:

Die Initiativen wollen in der AHV die so genannte Ruhestandsrente einführen. Männer und Frauen könnten ab dem 62. Altersjahr eine ungekürzte AHV-Rente beziehen, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgeben. Dies wird zu vielen frühzeitigen Pensionierungen führen, was für die AHV erhebliche Mehrkosten zur Folge hat. Der Bundesrat hat mit der 11. AHV-Revision ein flexibles Rentenalter vorgeschlagen, das weniger kostet, aber trotzdem sozial vertretbar ist. Er lehnt die Initiativen insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Initiativen gehen zu weit

Die Initiativen machen den Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente ab dem 62. Altersjahr einzig davon abhängig, dass die Erwerbstätigkeit ganz oder grösstenteils aufgegeben wird. Ab dem 62. Altersjahr soll es somit allen Personen freistehen, den Zeitpunkt ihres Altersrücktritts nach ihren persönlichen Bedürfnissen zu wählen. Zudem soll bei Teilerwerbstätigkeit gemäss der zweiten Initiative ein Teil der Rente bezogen werden können. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass der grösste Teil der Berechtigten die Rente so früh als möglich bezieht, sofern damit keine Rentenkürzung verbunden ist. Es ist also damit zu rechnen, dass der Anteil frühzeitiger Pensionierungen in der AHV sehr hoch würde, zumal kaum ein Anreiz bestünde, von 62 bis zum gesetzlich festzulegenden Rentenalter weiter zu arbeiten. Dies würde erhebliche Mehrkosten für die AHV verursachen.

Zu hohe Kosten

Die Ruhestandsrente hätte für die AHV jährliche Mehrausgaben von mehr als 2 Milliarden Franken zur Folge. Ohne entsprechende Einnahmen sind diese Kosten für die AHV nicht verkraftbar. Bei der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung ergäben sich zwar Einsparungen, aber lediglich in der Grössenordnung von 900 Millionen Franken. Eine allfällige künftige Energiesteuer könnte die Sozialversicherungen mitfinanzieren; sie soll aber nicht zur Senkung des Rentenalters eingesetzt werden.

Gefahr für die finanzielle Sicherung der AHV

Für den Bundesrat hat die längerfristige Sicherung der AHV-Renten Vorrang. Beide Initiativen würden diese Sicherung wegen der zusätzlichen finanziellen Belastung erschweren. Die Bevölkerung der Schweiz wird immer älter: Seit 1950 ist die Lebenserwartung der 65-Jährigen bei den Männern um 3,9 Jahre und bei den Frauen um 6,3 Jahre gestiegen. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Pensionierten gegenüber derjenigen der erwerbstätigen Beitragspflichtigen stetig zu. Um die Folgen dieser demografischen Entwicklung zu bewältigen, hat der Bund die Mehrwertsteuer auf Anfang 1999 um ein Prozent erhöht. Zur längerfristigen Sicherung unserer Altersvorsorge sind jedoch weitere Massnahmen notwendig. Mit der 11. AHV-Revision, die gegenwärtig vom Parlament beraten wird, schlägt der Bundesrat nebst verschiedenen Sparmassnahmen eine schrittweise Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1,5 Prozent für die AHV und um 1 Prozent für die IV vor.

Flexibles Rentenalter im Rahmen der 11. AHV-Revision

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Kosten eines flexiblen Rentenalters durch Einsparungen abgedeckt werden müssen, indem das Rentenalter der Frauen mit der 11. AHV-Revision auf 65 Jahre erhöht wird. Jenes der Männer bleibt wie heute bei 65 Jahren. Der Bundesrat ist sich aber bewusst, dass längst nicht alle bis 65 erwerbstätig sein können und bei vielen auch das Bedürfnis besteht, den Zeitpunkt der Pensionierung selbst zu bestimmen. Dies spricht für ein flexibles Rentenalter zwischen 62 und 65 Jahren, wie es der Bundesrat vorschlägt, einschliesslich der Möglichkeit zur Teilpensionierung ab 59 Jahren. Die mit dem Vorbezug verbundenen Rentenkürzungen sollen im Einzelfall finanziell tragbar bleiben und nach sozialen Kriterien (insbesondere Einkommenshöhe) abgestuft werden; im Bedarfsfall können auch Ergänzungsleistungen gewährt werden.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann» abzulehnen.